

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0165/2024

**Abteilung:** Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Schmitt, Tobias

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei Produkt: 61100  
Investitionskosten:  nein  ja Betrag:  
Drittmittel:  nein  ja Betrag:  
Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja Betrag:  
Im laufenden Haushalt eingeplant:  nein  ja Fundstelle:  
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss	28.11.2024	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	12.12.2024	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Beschluss Hebesatzsatzung 2025**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung unter Festsetzung der folgenden Grundsteuer-Hebesätze:

<b>Hebesatz Grundsteuer A:</b>	350 v.H. (unverändert)
<b>Hebesatz Grundsteuer B:</b>	595 v.H.

## Begründung:

Hebesatzanpassung Grundsteuer B:

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 war das derzeitige System der Grundsteuer – insbesondere im Hinblick auf die sog. Einheitsbewertung der Objekte nach dem Bewertungsgesetz unter Zugrundelegung der Wertverhältnisse der Jahre 1964 (alte Bundesländer) bzw. 1935 (neue Bundesländer) – für verfassungswidrig erklärt worden. Der Gesetzgeber war daher aufgefordert worden, bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu verabschieden. Der Bundesrat hat am 08.11.2019 dem Gesetzespaket zur Reform der Grundsteuer zugestimmt, das zum einen ein neues Bewertungsmodell enthielt (sog. Bundesmodell), den Bundesländern durch Inanspruchnahme der sog. Länderöffnungsklausel jedoch auch die Möglichkeit bietet, ein eigenes Bewertungsmodell zu verabschieden. Das Land Rheinland-Pfalz hat (im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie z. B. Bayern, Hessen, Sachsen) von dieser Öffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht. Somit richtet sich die Bewertung in Speyer nach dem Bundesmodell.

Die Finanzämter haben die neuen Grundsteuerwerte ermittelt. Aus diesen Werten und der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl wird der Grundsteuermessbetrag errechnet. Dies ist ein eigener Verfahrensschritt, welcher mit einem Grundsteuermessbescheid (Grundlagenbescheid) abgeschlossen wird. Dieser wird sowohl an den Steuerpflichtigen als auch an die Kommune übersandt. Die Kommune ermittelt schließlich durch Anwendung des Hebesatzes auf den Grundsteuermessbetrag die an die Kommune zu zahlende Grundsteuer. Der Messbescheid ist verbindlich, auch für die Kommunen, die davon nicht abweichen dürfen. Auf die Wertfeststellung haben die Städte keinen Einfluss. Mit den Hebesätzen werden alle neuen Werte nur noch gleichmäßig hochgerechnet. Das Verhältnis der neuen Werte untereinander, welches sich aus dem reformierten Bundesrecht ergibt, wird durch diese Hochrechnung nicht mehr verändert.

Die Kommunen sind zur aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuerreform angehalten. Dies bedeutet, dass die Stadt nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil hält. Die Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die individuelle Grundsteuer der Höhe nach unverändert bleibt.

Nach den bisher ergangenen Grundsteuermessbescheiden des Finanzamts würden die Einnahmen bei unverändertem Hebesatz um 2,37 Mio. Euro sinken. Die Stadt ist seitens der Kommunalaufsicht allerdings angewiesen, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, d.h. die Einnahmen müssen so geplant werden, dass diese die Ausgaben decken. Dementsprechend muss die Stadt Speyer die Grundsteuerreform aufkommensneutral umsetzen, eine Reduzierung der Grundsteuereinnahmen kommt im Hinblick auf die finanzielle Situation der Stadt Speyer nicht in Betracht. Der aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuerreform hat der Stadtrat bereits in seiner Sitzung am 14. November 2024 zugestimmt.

Die Berechnung des neuen Hebesatzes erfolgt, indem der neue „Gesamtmeßbetrag“ mit dem neuen Hebesatz multipliziert wird. Zu dieser aufkommensneutralen Umsetzung ist zum jetzigen Zeitpunkt ein Hebesatz von 595 anzusetzen.

### **Anlagen:**

- Entwurf Hebesatzsatzung

### ***Hinweis:***

*Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buerginfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.*